

MITTEILUNGSBLATT



Amtsblatt der Gemeinde ANRODE

mit den Ortsteilen Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld, Zella

Jahrgang 24

Freitag, den 7. Februar 2020

Nr. 2

Dörnsch - Holmscher Fasching 2020

Die „Dörnaer Faschingsfreunde“ laden herzlich ein,
unter dem Motto:

„Zeitreise - Die Zukunft war früher besser“

30 Jahre Rückblick

29.02.2020: **Kinderfasching:** ab 15.00 Uhr
(mit vielen Spielen, Preisen und
Kinderschminken)

Abendprogramm: ab 20.11 Uhr
(mit Kostümwettbewerb)

01.03.2020: **Nachmittagsprogramm:** ab 15.00 Uhr
(mit Kaffee & Kuchen)

Die Veranstaltung findet auf dem Saal
im Dorfgemeinschaftshaus Hollenbach statt.



Sprechzeiten

Gemeindeverwaltung Anrode

Sprechzeiten

Mo, Mi, Do: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Di: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Fr: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Tel.: 03 60 23/5 70-0
 Fax: 03 60 23/5 70-16
 E-Mail: post@gemeinde-anrode.de
 Internet: www.gemeinde-anrode.de

Sprechzeit:

jeden 1. Freitag im Monat in der Zeit von 20:00 bis 21:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede.

Gemeindebücherei

Schulstraße 10, OT Bickenriede

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Einwohnermeldewesen

Mo, Fr: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Di: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Mi, Do: geschlossen
 Durchwahl: 03 60 23/5 70-19

Schiedsmann der Gemeinde Anrode

Herr Arnold Gebhardt
 Tonberg 1
 99976 Anrode OT Bickenriede
 Tel.: 03 60 23/5 22 92

Änderung der Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ab dem 01.02.2020 ändern sich die Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes wie folgt:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr sowie 15:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

mittwochs und donnerstags geschlossen

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister	Ort der Sprechstunde	Zeitpunkt
Bickenriede	Jonas Urbach	nach Vereinbarung	
Dörna	Joachim Pätzold	Tippenmarkt 4, 99976 Anrode OT Dörna	jeden 1. und 3. Freitag im Monat von 19:00 - 20:00 Uhr
Hollenbach	Marcel Hentrich	Dorfgemeinschaftshaus Landstraße 9 99976 Anrode OT Hollenbach	freitags 18:00 Uhr - 19:00 Uhr
Lengefeld	Maik Schwabe	Gemeineschänke Angerplatz 6 99976 Anrode OT Lengefeld	jeden 1. und 3. Freitag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr
Zella	Gerald Fütterer	Wegelange 14a 99976 Anrode OT Zella	jeden 1. und 3. Freitag im Monat 18:00 Uhr - 19:00 Uhr

Kontakt Daten des Försters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Förster für das Revier Anrode, Herr Stefan Mühlhausen, bietet einmal im Monat eine Sprechstunde an. Zu diesen Terminen können sich Selbstwerber und Holzkäufer gern bei ihm melden, um alles Notwendige abzusprechen:

Ort: Gemeindeverwaltung Anrode,
Hauptstr. 55, 99976 Anrode OT Bickenriede

Wann: Jeden 2. Dienstag im Monat
16.30 Uhr - 18.00 Uhr

Kontakt:

Thüringer Forstamt Hainich-Werratal
 Revier Anrode
 Bahnhofstraße 76
 99831 Creuzburg

Tel.: 01723480191 oder 036926 7100-0

E-Mail: stefan.muehlhausen@forst.thueringen.de

Sprechstunden des KoBB

Die Sprechstunden des Kontaktbereichsbeamten, Polizeihauptmeister Thon, finden immer dienstags von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr im Zimmer 11 der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede statt (Tel. 53870).

Bitte wenden Sie sich außerhalb der Sprechstunden an die Polizeiinspektion Unstrut-Hainich (Brunnenstraße 75, 99974 Mühlhausen) Tel. 03601/4510.

Hinweis über die Verteilung des Amtsblattes

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt über den Verlag LINUS WITTICH Medien KG.

Bitte wenden Sie sich, wenn Sie kein Amtsblatt erhalten haben direkt an folgende Telefonnummer **03677/205036** bzw. per mail an: vertrieb@wittich-langewiesen.de.

Annahmeschluss

für Beiträge im nächsten Amtsblatt
 (Nr. 03/2020; erscheint am 06.03.2020)
 ist der **25.02.2020**

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Gemeinde Anode

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Anrode wird am 19. April 2020 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

* Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen (*bei Parteien und als Verein eingetragenen Wählergruppen sind die in der jeweiligen Satzung eingetragenen Angaben zu Namen und ggf. Kurzbezeichnung zu beachten*); dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres

Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift. Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich, oder im Gemeinderat der Gemeinde Anrode vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Anrode bis zum 16.03.2020 (*34. Tag vor der Wahl*), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Anrode

Mo. Mi. Do.: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00
Di.: 9:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00
Fr.: 9:00 - 12:00 Uhr

im Wahlbüro, Zimmer 7, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung / Verwaltungsgemeinschaft / erfüllenden Gemeinde [*nicht zutreffende Bezeichnung streichen*] aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 6. März 2020 (*44. Tag vor der Wahl*) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Anrode Hauptstraße 55, 99976 Anrode einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 6. März 2020 (*44. Tag vor der Wahl*) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 17.03.2020 (*34. Tag vor der Wahl*) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 18.03.2020 (*33. Tag vor der Wahl*) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bickenriede, 07.02.2020
Gemeindewahlleiter

Räumung von Grabstellen auf dem Friedhof in Bickenriede

Werte Einwohner von Bickenriede,

die Gemeindeverwaltung Anrode beabsichtigt auf dem Friedhof in Bickenriede die Grabreihen B-XIV (Karl Trapp, verst. 10/1991) bis B-XI (Anna Herpe, verst. 09/1994) zum **Anfang April 2020** räumen zu lassen.

In diesen Grabstätten wurden Erdbestattungen von 1990 bis 1994 vorgenommen.

Entsprechend der gültigen Friedhofssatzung der Gemeinde Anrode vom 20.12.2001 zuletzt geändert durch die 2. Änderung der

Friedhofssatzung der Gemeinde Anrode vom 16.11.2018 in Verbindung mit der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Anrode vom 20.12.2001 zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Anrode vom 16.11.2018 beträgt die Ruhezeit der Verstorbenen zur Zeit 25 Jahre.

Die Aufforderung zur Räumung der Grabstätten geht jedem Nutzungsberechtigten der einzelnen Grabstätte(n) mit gesonderter Post zu.

Marcel Hentrich
Beigeordneter

Weitere amtliche Mitteilungen



Bekanntmachung

www.thueringertierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2020

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2020 zum **Stichtag 03.01.2020** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2020 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2020 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2020 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2020 vorhandenen Tiere (Stichtag) für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG, bei denen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2020 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2020 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2020 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2020 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngeld, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020 wird in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2019 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 11. Oktober 2019

PD Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

OT Bickenriede

18.02. zum 80. Geburtstag Herr Dickmann, Siegfried
 21.02. zum 80. Geburtstag Frau Hindermann, Waltraud
 25.02. zum 80. Geburtstag Frau Staufenbiel, Rosina
 28.02. zum 75. Geburtstag Frau Vogt, Christa

OT Dörna

15.02. zum 75. Geburtstag Herrn Lattermann, Manfred

OT Zella

13.02. zum 70. Geburtstag Herrn Thor, Werner
 28.02. zum 85. Geburtstag Herrn Wand, Heinrich



Wasserleitungsverband „Ost - Obereichsfeld“

Bereitschaftsplan

Betrifft die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Anrode, Ortsteile: Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld und Zella

Zu den Geschäftszeiten:

Telefon:036075/31033

Montag bis Donnerstag: von 07:00 - 16:00 Uhr

Freitag: von 07:00 - 14:45 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Telefon:0175/5631437

Montag bis Donnerstag: von 16:00 - 07:00 Uhr
(nächster Morgen)

Freitag bis Montag: von 14:45 Uhr (Freitagnachmittag)
bis 07:00 Uhr (Montagsmorgen)

Ihr Wasserleitungsverband
„Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“

**Betriebsführung durch EW Wasser GmbH:
37308 Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2**

Bereitschaftsdienst

Tel. 03606/655-0 bzw. 03606/655-151

Mo - Do: 07:00 - 15:45 Uhr

Fr: 07:00 - 13:30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Tel. 0175/ 9331736

Mo - Do von 15:45 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)

Fr - Mo von 13:30 Uhr (Freitagnachmittag)
bis 07:00 Uhr (Montagsmorgen)

Neubau Verbindungssammler Lengefeld-Bickenriede

Im Juni 2019 erhielt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz den Fördermittelbescheid für den Bau des Verbindungssammlers Lengefeld-Bickenriede. Nach der öffentlichen Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen am 02.12.2019 soll nun Anfang 2020 in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen mit dem Bau des Sammlers begonnen werden.

Insgesamt wird mit Aufwendungen von ca. 1,4 Mio € gerechnet, die Maßnahme wird mit ca. 0,9 Mio € bzw. effektiv mit ca. 65 Prozent gefördert.

Die Trasse verläuft überwiegend auf öffentlichen Wegeparzellen. Aber auch einige Leitungsrechte mit privaten Grundstückeigentümern wurden gesichert. Die Luhne wird insgesamt dreimal gekreuzt, hier kommen Schutzrohre zum Einsatz. Besondere Anforderungen ergeben sich auch durch die Kreuzung des Landgrabens, für die extra eine Vereinbarung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie geschlossen wurde. Die Vorbereitung umfasste weiterhin die Bewertung der naturschutzrechtlichen Eingriffe.

Insgesamt sollen mittelfristig dann die Kleinkläranlagen der Grundstücke sukzessive außer Betrieb genommen werden und damit ein Anschluss an die neue Kläranlage Schildbach erfolgen. Ein Großteil des Ortsnetzes in Bickenriede wurde dafür bereits erneuert. Auch für die Erneuerung der Hauptstraße sind dann die abwassertechnischen Voraussetzungen gegeben.

Mit dem Anschluss in Lengefeld soll es 2020 auch weiter vorangehen. Für den Bereich des Luhnemasammlers, Kleine Gasse, Keutel und Bickenrieder Weg liegt dem WAZ eine positive Förderbestätigung vor. Nach Vorlage des Bescheides, der Mitte 2020 erwartet wird, kann auch hier ausgeschrieben werden. Aktuell laufen hier die Abstimmungen mit Gemeinde und Versorgungsträgern.

Mit dem Kläranlagenanschluss und der abschnittswisen Außerbetriebnahme der Ausfallgruben auf den Grundstücken wird eine spürbare Verbesserung der Gewässergüte der Luhne erwartet. Darüber hinaus wird auch eine weitere bauliche Entwicklung in den Ortslagen ermöglicht.

Der WAZ informiert die Eigentümer der Anliegergrundstücke hiermit auch über die nach Abschluss der Maßnahme entstehende Beitragspflicht nach Abschnitt II der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.06.2008 i. d. F. der 4. Änderungssatzung der BGS-EWS vom 11.12.2017.

Die Globalberechnung zur Ermittlung des höchstzulässigen Abwasserbeitragsatzes, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sowie die Planungsunterlagen zu o. g. Baumaßnahme können am Sitz des WAZ in Heilbad Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2, eingesehen werden.

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der bevorstehenden Investitionsdurchführung und der daraus folgenden Abwasserbeitragsenerhebung sind die Mitarbeiter des WAZ und der EW Wasser GmbH in Heilbad Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2, persönlich bzw. telefonisch unter 03606 655-151 für Sie da.

Ihr
Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Haushaltssatzung 2020

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 55 ff. der Thür. Kommunalordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433) und der §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne (Erfolgsplan und Vermögensplan jeweils für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) für das Haushaltsjahr 2020 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

Angaben in €	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
1. im Erfolgsplan			
mit Erträgen von	4.535.000,00	12.471.000,00	17.006.000,00
mit Aufwendungen von	4.535.000,00	12.471.000,00	17.006.000,00
2. im Vermögensplan			
mit Einnahmen von	2.865.000,00	17.452.000,00	20.317.000,00

mit Ausgaben von	2.865.000,00	17.452.000,00	20.317.000,00
------------------	--------------	---------------	---------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind vorgesehen:

Bereich Wasserversorgung:	300.000,00 €
Bereich Abwasserentsorgung:	6.900.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung	745.000,00 €
Bereich Abwasserentsorgung	8.229.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 755.800,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 2.078.500,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 10.12.2019

gez. Ottmar Föllmer

- Siegel -

Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

4. Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld hat aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. Seite 194), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 6. Februar 2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 5. Juli 2019 am 5. Dezember 2019 beschlossen:

Artikel 1

Der § 12, Verbandsausschuss, wird in Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus dem nach § 11 gewählten Verbandsvorsitzenden und 9 weiteren Verbandsräten. Zur Sicherung der regionalen Ausgewogenheit im Verbandsausschuss haben folgende Regionen das Vorschlagsrecht für je einen Bürgermeister als Mitglied im Verbandsausschuss:

1. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein/Rusteberg,
2. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Uder,
3. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Leinetal sowie Stadt Leinefelde-Worbis für den OT Beuren,
4. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar,
5. Stadt Heilbad Heiligenstadt,
6. Gemeinden Effelder, Großbartloff, Wachstedt,
7. Gemeinden Küllstedt, Büttstedt, Anrode,
8. Stadt Dingelstädt, Unstruttal für den OT Horsmar, Dünwald,
9. Gemeinden Südeichsfeld, Hallungen, Nazza, Lauterbach, Frankenroda, Bischofroda, Berka v. d. Hainich, Amt Creuzburg für die OT Ebenshausen und Mihla

Die Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter über ihr Amt bis zum Amtsantritt der bestellten Nachfolger weiter aus.“

Artikel 2

Die Anlage 1 zu § 4 Abs. 1, Verbandsmitglieder, wird wie folgt neu gefasst:

ANLAGE 1

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld vom 06.02.2012

Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld - **Bereich Wasserversorgung** – und Anzahl der Stimmen:

Verbandsmitglied	Stimmen	Verbandsmitglied	Stimmen
Amt Creuzburg für die OT Ebenshausen und Mihla	3	Krombach	1
Arenshausen	2	Lauterbach	1
Asbach-Sickenberg	1	Lenterode	1
Berka v. d. Hainich	1	Lindewerra	1
Birkenfelde	1	Lutter	1
Bischofroda	1	Mackenrode	1
Bornhagen	1	Marth	1
Burgwalde	1	Nazza	1
Dieterode	1	Pfaffschwende	1
Dietzenrode-Vatterode	1	Reinholterode	1
Dingelstädt für die OS Kreuzebra	1	Röhrig	1
Eichstruth	1	Rohrberg	1
Frankenroda	1	Rustenfelde	1
Freienhagen	1	Schachtebich	1
Fretterode	1	Schimberg	3
Geisleden	1	Schönhagen	1
Geismar	2	Schwobfeld	1
Gerbershausen	1	Sickerode	1
Glasehausen	1	Steinbach	1
Hallungen	1	Steinheuterode	1
Heilbad Heiligenstadt	18	Thalwenden	1
Heuthen	1	Uder	3
Hohengandern	1	Volkerode	1
Hohes Kreuz	2	Wahlhausen	1
Kella	1	Wüstheuterode	1
Kirchgandern	1	EW Wasser GmbH	1
Gesamt Bereich Wasser			78

Artikel 3

Die Anlage 2 zu § 4 Abs. 2, Verbandsmitglieder, wird wie folgt neu gefasst:

ANLAGE 2

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld vom 06.02.2012

Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld - **Bereich Abwasserversorgung** – und Anzahl der Stimmen:

Verbandsmitglied	Stimmen	Verbandsmitglied	Stimmen
Amt Creuzburg für die OT Ebenshausen u. Mihla	3	Küllstedt	2
Anrode	4	Lauterbach	1
Arenshausen	2	Leinefelde-Worbis für d. OT Beuren	2
Asbach-Sickenberg	1	Lenterode	1
Berka v. d. Hainich	1	Lindewerra	1
Birkenfelde	1	Lutter	1
Bischofroda	1	Mackenrode	1
Bodenrode-Westhausen	2	Marth	1
Bornhagen	1	Nazza	1
Burgwalde	1	Pfaffschwende	1
Büttstedt	1	Reinholterode	1
Dieterode	1	Rohrberg	1
Dietzenrode-Vatterode	1	Röhrig	1
Dingelstädt	7	Rustenfelde	1

Dünwald	3	Schachtebich	1
Effelder	2	Schimberg	3
Eichstruth	1	Schönhagen	1
Frankenroda	1	Schwobfeld	1
Freienhagen	1	Sickerode	1
Fretterode	1	Steinbach	1
Geisleden	1	Steinheuterode	1
Geismar	2	Südeichsfeld	7
Gerbershausen	1	Thalwenden	1
Glasehausen	1	Uder	3
Großbartloff	1	Unstruttal für den OT Horsmar	1
Hallungen	1	Volkerode	1
Heilbad Heiligenstadt	18	Wachstedt	1
Heuthen	1	Wahlhausen	1
Hohengandern	1	Wiesenfeld	1
Hohes Kreuz	2	Wingerode	2
Kella	1	Wüstheuterode	1
Kirchgandern	1	EW Wasser GmbH	1
Krombach	1		
Gesamt Bereich Abwasser			113

Artikel 4

Die Anlage 3 zu § 5, Verbandsgebiet, wird wie folgt neu gefasst:

ANLAGE 3

zur **Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld vom 06.02.2012**

Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld für den **Bereich Wasserversorgung**

Gemeinde / Stadt	Gemeinde / Stadt
OT Ebenshausen und Mihla der Gemeinde Amt Creuzburg	Krombach
Arenshausen	Lauterbach
Asbach-Sickenberg	Lenterode
Berka v. d. Hainich	Lindewerra
Birkenfelde	Lutter
Bischofroda	Mackenrode
Bornhagen	Marth
Burgwalde	Nazza
Dieterode	Pfaffschwende
Dietzenrode-Vatterode	Reinholterode
OS Kreuzebra der Stadt Dingelstädt	Röhrig
Eichstruth	Rohrberg
Frankenroda	Rustenfelde
Freienhagen	Schachtebich
Fretterode	Schimberg
Geisleden	Schönhagen
Geismar	Schwobfeld
Gerbershausen	Sickerode
Glasehausen	Steinbach
Hallungen	Steinheuterode
Heilbad Heiligenstadt	Thalwenden
Heuthen	Uder
Hohengandern	Volkerode
Hohes Kreuz	Wahlhausen
Kella	Wüstheuterode
Kirchgandern	

Artikel 5

Die Anlage 4 zu § 5, Verbandsgebiet, wird wie folgt neu gefasst:

ANLAGE 4

zur **Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 06.02.2012**

Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld für den **Bereich Abwasserentsorgung**

Gemeinde / Stadt	Gemeinde / Stadt
OT Ebenshausen und Mihla der Gemeinde Amt Creuzburg	Krombach

Anrode	Küllstedt
Arenshausen	OT Beuren der Stadt Leinefelde-Worbis
Asbach-Sickenberg	Lauterbach
Berka v. d. Hainich	Lenterode
Birkenfelde	Lindewerra
Bischofroda	Lutter
Bodenrode-Westhausen	Mackenrode
Bornhagen	Marth
Burgwalde	Nazza
Büttstedt	Pfaffschwende
Dieterode	Reinholterode
Dietzenrode-Vatterode	Rohrberg
Dingelstädt	Röhrig
Dünwald	Rustenfelde
Effelder	Schachtebich
Eichstruth	Schimberg
Frankenroda	Schönhagen
Freienhagen	Schwobfeld
Fretterode	Sickerode
Geisleden	Steinbach
Geismar	Steinheuterode
Gerbershausen	Südeichsfeld
Glasehausen	Thalwenden
Großbartloff	Uder
Heilbad Heiligenstadt	OT Horsmar der Gemeinde Unstruttal
Heuthen	Volkerode
Hohengandern	Wachstedt
Hohes Kreuz	Wahlhausen
Hallungen	Wiesenfeld
Kella	Wingerode
Kirchgandern	Wüstheuterode

Artikel 6

Die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 10.12.2019

gez. Ottmar Föllmer

- Siegel -

Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Kirchliche Nachrichten

Kirchliche Termine

für die evangelischen Kirchengemeinden St. Georg (Dörna), St. Maria-Magdalena (Hollenbach) und St. Johannes (Lengefeld)

16.02.20	Gottesdienst	09.30 Uhr	Dörna
		11.00 Uhr	Lengefeld
		14.00 Uhr	Hollenbach
01.03.20	Gottesdienst	09.30 Uhr	Hollenbach
		11.00 Uhr	Dörna
		14.00 Uhr	Lengefeld

Der Frauenkreis/Frauenhilfe findet in Dörna/Hollenbach jeweils 14.30 Uhr statt.

Am 17.2. in Dörna und am 16.3. in der Lebensbrücke.

Kontaktdaten:

Pfrn. Apitzsch-Pokoj
Goetheweg 31, 99974 Mühlhausen
03601 88 94 94, capokoj@t-online.de

Vereine und Verbände

Veranstaltungen Februar 2020

Bickenriede					
23.02.2020		So	Kinderfasching	Kulturhaus	Ortsteilrat Bickenriede
24.02.2020		Mo	Faschingsfeier	Turnhalle	Musikalische Grundschule Anrode

Dörna					
29.02.2020	15 Uhr	Sa	Dörnsch - Hollmscher Fasching 2020 Kinderfasching	Dorfgemeinschaftshaus Hollenbach	Dörnaer Faschingsfreunde
29.02.2020	20:11 Uhr	Sa	Dörnsch - Hollmscher Fasching 2020 Abendprogramm	Dorfgemeinschaftshaus Hollenbach	Dörnaer Faschingsfreunde

Hollenbach					
08.02.2020		Sa	Jahreshauptversammlung	Dorfgemeinschaftshaus	Freiwillige Feuerwehr Hollenbach und Feuerwehrverein Hollenbach
29.02.2020	15 Uhr	Sa	Dörnsch - Hollmscher Fasching 2020 Kinderfasching	Dorfgemeinschaftshaus	Dörnaer Faschingsfreunde
29.02.2020	20:11 Uhr	Sa	Dörnsch - Hollmscher Fasching 2020 Abendprogramm	Dorfgemeinschaftshaus	Dörnaer Faschingsfreunde

Lengefeld					
01.02.2020	18:00 Uhr	Sa	Jahreshauptversammlung	Gemeindeschenke	Freiwillige Feuerwehr Lengefeld
08.02.2020		Sa	Weihnachtsbaum-Verbrennen	Festplatz	Freiwillige Feuerwehr Lengefeld
15.02.2020	19:11 Uhr	Sa	Faschingsveranstaltung	Gemeindeschänke	Lengefelder Carnevals Club
16.02.2020	15 Uhr	So	Rentnerfasching	Gemeindeschänke	Lengefelder Carnevals Club
22.02.2020	15 Uhr	Sa	Kinderfasching	Gemeindeschänke	Lengefelder Carnevals Club
24.02.2020		Mo	Faschingsfeier (Rosenmontag)	Kindertagesstätte Luhnewichtel	

Zella					
20.02.2020		Do	Fetten Donnerstag		Seniorenverein Zella
20.02.2020	18:30 Uhr	Do	Fetten Donnerstag	Gemeindeschenke	Heimatverein Zella e. V.
22.02.2020	20:11 Uhr	Sa	Fasching	Gemeindeschenke	Heimatverein Zella e. V.
23.02.2020	15 Uhr	So	Kinder- und Seniorenfasching	Gemeindeschenke	Heimatverein Zella e. V.
24.02.2020	10 Uhr	Mo	Rosenmontagsfrühschoppen	Gemeindeschenke	Heimatverein Zella e. V.

OT Bickenriede

5. „WWW“ in Bickenriede

Wieder einmal war es soweit, die Zeit der fliegenden Bäume hatte in Bickenriede begonnen. Der Ortsteilrat lud bereits zum 5. Mal zum Weihnachtsbaumweitwurf auf das Zieh ein. In verschiedenen Altersklassen traten Kinder und Erwachsene gegeneinander an und warfen einen Weihnachtsbaum möglichst weit in die „Arena“.

Bei den Frauen siegte in diesem Jahr Karina Schäfer vor Marie Reinhardt und Judith Fromm. Bei den Männern wurde es wieder einmal spannend. Da sowohl der Favorit Mario Reinhardt und als auch Alexander Degenhardt 8m geworfen hatten, wurde ein Stechen notwendig, das Alexander Degenhardt für sich entscheiden konnte. Dritter wurde Lukas Trapp. Herzlichen Dank an alle Helferinnen und Helfer, die wieder einmal viel Zeit in die Vorbereitung, Durchführung und das Aufräumen investiert haben.

Jonas Urbach
Ortsteilbürgermeister





Kinderfasching

Sonntag, 23.02.2020
14:30 Uhr
Kulturhaus Bickenriede
Mit DJ Ronny Kollascheck

Der Ortsteilrat lädt ein zu Spiel und Tanz.
Das beste Kostüm wird prämiert.

Eintritt
2€ Erwachsene
1€ Kinder
Der Erlös geht zu Gunsten
der Sanierung der Fassade des Kulturhauses

SG Bickenriede 1890 e.V.



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Liebe Mitglieder unserer Sportgemeinschaft,

am Freitag, dem 06.03.2020, findet um 19.30 Uhr unsere dies-jährige Jahreshauptversammlung statt. Dazu laden wir alle Mitglieder unserer SG ins Sportlerheim ein.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht der Sparte Fußball
5. Bericht der Sparte Wandern
6. Bericht der Sparte Badminton
7. Bericht der Sparte Tischtennis
8. Bericht der Frauensportgruppen
9. Kassenbericht
10. Bericht der Kassenprüfer
11. Aussprache über die Berichte
12. Ehrungen
13. Entlastung des Vorstandes
14. Verschiedenes

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen sowie gute Beiträge und Anregungen, viele Fragen und interessante Diskussionen.

Mit sportlichen Grüßen

Der Vorstand der SG Bickenriede 1890 e.V.

Fasching der Senioren

Donnerstag, 20.02.2020
um 15:00 Uhr
Berggaststätte

Alle Seniorinnen und Senioren
sind herzlich zum
Faschingsnachmittag eingeladen!

Freiwillige Feuerwehr Bickenriede

Einladung

Sehr geehrte Kameraden und Kameradinnen,
sehr geehrte Vereinsmitglieder,

**am Samstag, dem 07.03.2020
findet um 18 Uhr im Gasthaus „Zur Schenke“**

die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bickenriede und des Feuerwehrvereins Bickenriede 1784 e. V. statt.

Hierzu laden wir recht herzlich ein und bitten um Teilnahme in Dienstkleidung.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Wehrführers
3. Rechenschaftsbericht des Jugendwartes
4. Diskussion
5. Auszeichnungen / Beförderungen
6. Wahl der Wahlkommission
7. Wahl des Wehrführers
8. Wahl des stellv. Wehrführers
9. Wahl des Jugendwartes
10. Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung
11. Wahl der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung
- 15 min Pause -
12. Rechenschaftsbericht des Vereinsvorsitzenden
13. Kassenbericht des Kassierers
14. Diskussion
15. Entlastung des Vorstandes
16. Wahl des Vereinsvorsitzenden
17. Wahl des stellv. Vereinsvorsitzenden
18. Wahl des Kassierers
19. Wahl der Schriftführer
20. Wahl der Beisitzer
21. Wahl der Vertretung der Frauen
22. Schlußwort

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Nonn
Wehrführer

gez. Adelbert Wand
Vereinsvorsitzender

Adventmarkt und Blutspende im Kindergarten St. Elisabeth

Für die jährliche Adventsfeier der Kinder mit Ihren Eltern wandelte sich der Kindergarten Bickenriede am 11.12.2019 für ein paar Stunden in einen Adventmarkt. Begonnen wurde die Feier mit einer Andacht in der Kirche, welche von den Kindern mit einem weihnachtlichen Programm gestaltet wurde.



Danach ging es in den Kindergarten. Im Garten, auf dem Hof und im Gebäude warteten schon Waffeln, Plätzchen, Bratwurst, Stockbrot, Kinderpunsch und Glühwein darauf, verspeist zu werden. Das Wetter meinte es gut, vereinzelt fielen Schneeflocken vom Himmel.

Für die Kinder gab es zur Herstellung letzter Weihnachtsgeschenke einige Bastelangebote und an einem kleinen Verkaufsstand konnten von den Kindern mithergestellte Weihnachtskarten, Anhänger und die in der Woche zuvor selbstgebackenen Plätzchen erworben werden.

Hiermit nochmal ein herzliches Dankeschön der Bäckerei Weck, dass Sie auch dieses Jahr wieder Ihre Backstube und Ihre tatkräftige Hilfe beim Plätzchenbacken für unsere Kinder bereitgestellt haben.



Vielen Dank auch allen 47 Blutspendern, die das Jahr 2020 mit einer guten Tat begonnen und am 16.01.2020 im Marienheim an der Blutspendenaktion des DRK teilgenommen haben. Für die Unterstützung der Aktion kam dem Kindergarten Bickenriede pro Spender ein finanzieller Zuschuss zugute, welcher unter anderem für die Anschaffung einer Nestschaukel genutzt werden soll.

Wir wünschen allen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2020.

Der Elternbeirat

875 Jahre Bickenriede 2021



Zur Vorbereitung der 875-Jahrfeier von Bickenriede möchten wir gern ein Festkomitee gründen. Ich möchte daher ganz herzlich alle Bürgerinnen und Bürger einladen, **am Montag, 17.02.2020 um 19:00 Uhr im Kulturhaus** zusammen zu kommen, um die Planung zu beginnen.

Jonas Urbach
Ortsteilbürgermeister Bickenriede



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Anrode

Herausgeber: Gemeinde Anrode

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Bürgermeister
Hauptstraße 55, 99976 Bickenriede, Telefon: 03 60 23 / 57 00

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG,

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

OT Lengefeld



Fasching in Lengefeld 2020

Samstag, den 15.02.2020
19:11 Uhr
Abendveranstaltung
 mit Programm, Elferrat und Tanz mit „Dem Thüringer“ Andreas Daume

Sonntag, den 16.02.2020 Rentnerfasching
 15:00 Uhr Kaffee und kostenloses Kuchenbuffet
 16:11 Uhr Faschingsprogramm mit Elferrat

Samstag, den 22.02.2020 15:00-20:00 Uhr
Kinderfasching mit Andy Stiller
 mit vielen Spielen und tollen Preisen

Samstag, den 08.02.2020 15:00-16:00 Uhr
Kartenvorverkauf in der Gemeindeschänke
 Lengefeld

Wir feiern mit der ganzen Welt den Carneval in Lengefeld

Auf Ihren Besuch freuen sich die Mitglieder des LCC und das Team der Berggaststätte Bickenriede.

OT Zella



Fasching 2020

Die Zellschen Lappenfresser laden zum diesjährigen Faschingsprogramm ein:

Fetter Donnerstag, 20.02.
 18:30 Uhr Traditionelles Schlachteessen
 Anmeldung zum Essen bis 12.02. in der Gemeindeschänke (036023/53753) gewünscht

Freitag, 21.02.
 19:00 Uhr Antrinken und Generalprobe

Samstag, 22.02.
 20:11 Uhr Prunksitzung

Sonntag, 23.02.
 10:00 Uhr Frührschoppen

Sonntag, 23.02.
 15:00 Uhr Kinder- und Seniorenfasching mit Kaffee & Kuchen

Rosenmontag, 24.02.
 10:00 Uhr Rosenmontagsfrührschoppen

Wir freuen uns auf ein tolles Programm und zahlreiche Gäste in der Gemeindeschänke!

Ansprechpartner:
 Heimatverein Zella e.V.
 Andreas Hüther,
 Telefon 0171/4192958



Baumpflanzung in Zella

Die Jagdgenossenschaft Zella hatte kürzlich beschlossen, zu Hochzeiten und Geburten den Paaren und Kindern einen Obstbaum zu schenken. Im November wurden gemeinsam fünf Obstbäume am Siechenweg gepflanzt.



Bibliothek im OT Zella (Wegelange 14a)

Ein gutes Buch so dann und wann, erfreut uns Herz und Sinne. (Matthias Claudius)

Unsere Bibliothek ist jeden 1. Freitag im Monat von 17 - 18 Uhr geöffnet.

Ein vielseitiges Angebot wartet auf eifrige Leser - ganz besonders auch auf unsere kleinen Leser.

Schulen

Staatliches Gymnasium „St. Josef“

Informationen für das neue Schuljahr 2020/2021

Tag der offenen Tür

Für **Samstag, den 22.02.2020**, laden wir Sie in der Zeit von **10:00 bis 13:00 Uhr** zu einem „Tag der offenen Tür“ in unser Gymnasium ein.

Besuchen Sie uns! Sie können sich an diesem Tag unter anderem über das Bildungs- und Erziehungskonzept und die räumlichen Bedingungen am St. Josef-Gymnasium informieren. Des Weiteren werden Ihnen folgende Programmpunkte angeboten:

- Theateraufführung
- Vorstellung von Projekten
- Schulpartnerschaften stellen sich vor
- Arbeitsgemeinschaften
- Schulführungen und vieles mehr ...

Anmeldewoche

Die Anmeldung Ihrer Kinder an ein Gymnasium erfolgt im Land Thüringen in der Zeit vom 02.03. - 07.03.2020.

Für das Staatliche Gymnasium „St. Josef“ Dingelstädt gelten folgende Anmeldezeiten:

Montag,	02.03.2020	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag,	03.03.2020	08:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch,	04.03.2020	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag,	05.03.2020	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag,	06.03.2020	08:00 - 18:00 Uhr
Samstag,	07.03.2020	10:00 - 12:00 Uhr

Bringen Sie bitte das Halbjahreszeugnis und gegebenenfalls die Schullaufbahneempfehlung mit.

Nachweihnachtliches Konzert St. Josef Gymnasium Dingelstädt

„Advent ist ein Leuchten, ein Licht in der Nacht...“ - mit diesem Lied von Lorenz Maierhofer eröffnete der Musikurs der Jahrgangsstufe 11 bei Kerzenschein das erstmalige „Nachweihnachtliche Konzert“ des St. Josef Gymnasiums Dingelstädt. Nachdem die Schülersprecher Sarah Tasch und Jonas Schröter die Gäste in der vollbesetzten St. Gertrud Kirche in Dingelstädt, am 10.01.2020, begrüßen durften, erlebten die Zuhörer ein ein- und einhalbstündiges musikalisches Programm. Neben den beiden Chören der 11. und 12. Klassen gab es für die Gäste mehrere Solo- und Gruppengesänge, aber auch Querflöten, Violinen sowie Klavier- und Orgelspiel zu hören. Des Weiteren hatte auch die Schülerband des St. Josef Gymnasiums in diesem Rahmen ihren ersten Auftritt.

Der eigentliche Zweck dieses Konzertes jedoch war die Übergabe der gesammelten Spenden vom „5. Unstrutlauf“ des letzten Jahres an das Kinderhospiz Tambach-Dietharz. Die symbolische Übergabe nahm Frau Hesse als „Spendenengel“ entgegen und bedankte sich bei allen, die sich mit Engagement an diesem Projekt beteiligt hatten.

Am Ende dieses besinnlichen Konzertes wurde noch einmal zum Spenden aufgerufen, um auch weiterhin das Kinderhospiz unterstützen zu können. Letztlich wurde die beachtliche Summe von 1.300€ gespendet, was als Bestätigung einer tollen Veranstaltung interpretiert werden kann und eine gute Basis für die nächste Spendenaktion bildet.

Im Anschluss sorgten die 12. Klassen für einen gemütlichen Ausklang vor der Kirche. Bei Glühwein, Bratwurst, Crêpes und Brezeln konnten Mitwirkende und Gäste sich in den beheizten Pavillons aufwärmen und austauschen sowie dabei noch ein paar schöne Stunden gemeinsam verbringen.

Es wäre schön, wenn das „Nachweihnachtliche Konzert“ auch zukünftig als wiederaufgelebte Tradition fortgeführt würde.

Lina Mayer



Verschiedenes

Ausbildungsangebote hautnah erleben

Bildungsinstitut am Eichsfeld Klinikum lädt zum Tag der offenen Tür ein

Heiligenstadt. Zu einem Tag der offenen Tür lädt das Bildungsinstitut des Eichsfeld Klinikums am Samstag, den 29. Februar 2020 ein. Unter dem Thema „kommen-informieren-bewerben“ können sich alle Interessierten über derzeitige und zukünftige Ausbildungsangebote informieren.

Ab diesem Jahr bietet das Klinikum in der eigenen Berufsschule nicht nur die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe an sondern auch die neue generalistische Ausbildung zum Pflegefachmann bzw. zur Pflegefachfrau. Dieser Abschluss qualifiziert durch ein umfassenderes Pflegeverständnis für eine Tätigkeit in allen Lebensphasen von Menschen aller Altersgruppen und lässt einen flexiblen Wechsel zwischen den verschiedenen Einrichtungen zu, in denen Pflegefachkräfte benötigt werden. Von den aktuell 108 Auszubildenden im Klinikum befinden sich derzeit allein 92 Schüler im zukunftsfähigen Arbeitsfeld der Pflege.

Ebenso können aber auch in Kooperation mit Berufsschulen und Hochschulen Ausbildungen in der Operationstechnischen Assistenz (OTA), der Anästhesietechnischen Assistenz (ATA), zum Fachinformatiker und sogar duale Studiengänge in den Bereichen Hebammenkunde, Medizintechnik oder des Gesundheitsmanagements absolviert werden.

„Uns ist wichtig, jungen Menschen Orientierung zu geben. Bei der Berufswahl haben Schüler oft keine genauen Vorstellungen von der Vielzahl der Ausbildungen und Karrieremöglichkeiten, die das Eichsfeld Klinikum anbietet.“, so Rudi Peter, Schulleiter des Bildungsinstitutes. Daher stehen an diesem Tag von 13 bis 17 Uhr die Pädagogen, Praxisanleiter und Auszubildenden für alle Fragen rund um die 8 verschiedenen Ausbildungsberufe und Praktikumsangebote in einem der größten Ausbildungsbetriebe im Landkreis Eichsfeld zur Verfügung.

Außerdem haben die Besucher die Gelegenheit, die Räume und die Lerninhalte der Pflegeausbildung kennenzulernen. Hier können Pflegetechniken in simulierten Pflegesituationen selbst ausprobiert werden. Unter anderem wird das korrekte Messen des Blutdrucks, Verbandstechniken in der Wundversorgung, der Umgang mit Infusionen oder die Händedesinfektion zur Vermeidung von Infektionskrankheiten vorgestellt.

Schüler, deren Berufswahl schon konkret ist, können selbstverständlich ihre Bewerbungsunterlagen mitbringen.

Tag der offenen Tür Bildungsinstitut

kommen-informieren-bewerben

Samstag, den 29.02.2020, 13 bis 17 Uhr

Eichsfeld Klinikum gGmbH, **Bildungsinstitut** - Berufsbildende Schule,

Haus St. Vincenz Heiligenstadt, 4. Etage, Heiligenstadt

Ausbildung im Eichsfeld Klinikum starten - weitere Informationen und Bewerbung unter: www.eichsfeld-klinikum.de/karriere



Mitteilungen aus dem HVE

Eichsfeldspiel „Eine Runde auf Eichsfelds Grunde“ begeistert

Der HVE Eichsfeld Touristik e.V. hat ein neues Produkt erstellt und mit dem Würfelspiel „Eine Runde auf Eichsfelds Grunde“ sich erstmals im „Games-Bereich“ betätigt. Ziel des Spiels ist es, auf spielerische Art Kenntnisse und Informationen u. a. über die touristischen, kulturellen und landschaftlichen Sehenswürdigkeiten sowie heimat- und landeskundliche Details des gesamten Eichsfelds zu vermitteln. Zudem soll jede Grundschule des Eichsfelds ggf. zur Anwendung im Heimat- bzw. Sachkundeunterricht als didaktisch-methodische Grundlage ein Eichsfeldspiel erhalten. Ermöglicht wurde dieses Projekt durch ein Sponsoring der Eichsfelder Kreditinstitute und einiger heimischer Unternehmen.

Start des Würfelspiels ist die Burgruine Hanstein, anschließend geht es durch das gesamte Eichsfeld, um schließlich möglichst als Erster und Gewinner nach zahlreichen Stationen und Sehenswürdigkeiten den Seeburger See, das Auge des Eichsfelds, zu erreichen.

Mitte Dezember 2019 kam das Eichsfeldspiel mit einer Auflage von 1.500 Exemplaren auf dem Markt und war aufgrund der großen Nachfrage bereits nach zwei Wochen vergriffen.

Seit Februar letzten Jahres wirbt der HVE auf einer Straßenbahn in Erfurt für einen Besuch des Eichsfelds. Motive sind die Burgruine Hanstein, der Bärenpark Worbis, die Kirche St. Martin in Heilbad Heiligenstadt, das Duderstädter Rathaus und der Skywalk auf dem Sonnenstein.

Ab kommendem März wird in der niedersächsischen Landeshauptstadt Hannover auf einem Regionalbus analog geworben. Nachdem der Eichsfeldwanderweg im Jahr 2018 komplett neu ausgeschildert werden konnte, mussten aufgrund von Veränderungen fünf kurze Wegstrecken neu konzipiert werden. In den Neuauflagen der Eichsfeldwanderweg-Broschüre und der Rad- und Wanderkarte des Eichsfelds werden die neuen Wegführungen berücksichtigt, grafisch dargestellt und in der Örtlichkeit entsprechend markiert.

Der HVE, seit 2011 anerkannter Ausbildungsbetrieb, hat mit Moritz Lange aus Gieboldehausen einen neuen Auszubildenden. Er erlernt den Beruf „Kaufmann für Tourismus und Freizeit“. Zuvor hatte Moritz Lange bereits ein einjähriges Praktikum absolviert. Nachdem im Jahr 2019 die Gemeinden Gerbershausen, Wachstedt, Krombach und Dieterode Mitglieder im HVE wurden, trat mit Wirkung vom 01. Januar 2020 erfreulicherweise auch die Verwaltungsgemeinschaft dem Eichsfelder Tourismus-Dachverband bei. Somit gibt es hier nur noch wenige Kommunen im gesamten Eichsfeld, die nicht Mitglied im HVE sind.

Gerold Wucherpfennig
HVE-Vorsitzender